

GEMEINDE KIPPENHEIM

Bebauungsplan „Grimmisbühl“, Schmieheim

- 1. Änderung -

INHALTSVERZEICHNIS

Satzung

Begründung Anlage 2

Bebauungsvorschriften Anlage 3

SATZUNG

Änderung des Bebauungsplanes „Grimmisbühl, Schmieheim

Nach § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Bekanntmachung vom 8. Dezember 1986 (BGBl. I. S. 2253), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 2 des Gesetzes vom 23. November 1994 (BGBl. I. S. 3486), § 74 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) in der Fassung vom 8. August 1995 (GBl. S. 617), in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (Gemeindeordnung GemO) in der Fassung vom 3. Oktober 1983 (GBl. S. 578), berichtigt S. 720), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. November 1993 (GBl. S. 657) hat der Gemeinderat der Gemeinde Kippenheim in seiner Sitzung vom 16.3.1998 die Änderung des Bebauungsplanes „Grimmisbühl“ als Satzung beschlossen.

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich des Bebauungsplanes

Der räumliche Geltungsbereich ergibt sich aus den Festsetzungen im zeichnerischen Teil des Bebauungsplanes „Grimmisbühl“, genehmigt am 17.12.1968, Satzung vom 3.12.1968.

§ 2

Bestandteile des Bebauungsplanes

Der Bebauungsplan besteht aus:

- a) Zeichnerischer Teil mit Textteil zum Bebauungsplan „Grimmisbühl“ (1968), Maßstab 1:1000
- b) Bebauungsvorschriften Anlage 3
- c) Begründung Anlage 2

...

§ 3

Ordnungswidrigkeit

Ordnungswidrig im Sinne von § 75 LBO handelt, wer den aufgrund von § 74 LBO ergangenen Bestandteile dieser Satzung zuwiderhandelt.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Satzung trifft mit der ortsüblichen Bekanntmachung nach § 12 BauGB in Kraft.

Die Übereinstimmung dieser Satzung mit dem Gemeinderatsbeschuß vom 16. März 1998 wird bestätigt.

Ausgefertigt,

Kippenheim, den 16. März 1998

Für den Gemeinderat:



Willi Mathis
Bürgermeister

Gemeinde Kippenheim / Ortenaukreis

Bebauungsplan – Änderung
„Grimmisbühl“

Begründung

In den bauordnungsrechtlichen Festsetzungen zum Bebauungsplan „Grimmisbühl“ aus dem Jahre 1968 ist in § 11 (Einfriedigungen) festgesetzt, daß Einfriedigungen eine maximale Höhe von 0,80 m betragen dürfen.

Nach Ansicht der Straßenverkehrsbehörde ist die Bebauungsplanvorschrift bezüglich der Einfriedigungen aus Gründen der Verkehrssicherheit nicht mehr notwendig, da das Gebiet „Grimmisbühl“ als 30 km/h Zone ausgewiesen ist.

Dieser Ansicht hat sich auch der Gemeinderat der Gemeinde Kippenheim angeschlossen.

Durch die ersatzlose Streichung des § 11 (Einfriedigungen) der bauordnungsrechtlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes „Grimmisbühl“ aus dem Jahre 1968 sind damit Einfriedigungen im Innenbereich künftig genehmigungsfrei, unabhängig von der Höhe der Einfriedigungen (§ 50 Abs. 1 der Landesbauordnung „Verfahrensfreie Vorhaben“). Diese Vorschriften gelten jedoch nur für Einfriedigungen, die den öffentlichen Bereich betreffen. Bei Einfriedigungen zwischen einzelnen Privatgrundstücken gelten die Vorschriften des Nachbarrechtsgesetzes Baden-Württemberg, worin einzelne Grenzabstände und Höhen von Einfriedigungen festgesetzt sind.

Kippenheim, den 16. März 1998

Für den Gemeinderat:



Willi Mathis
Bürgermeister

Zugehörig zur Satzung vom
16. März 98

Offenburg, den 17. JULI 1998
Landratsamt Ortenaukreis



[Handwritten signature]



Bebauungsvorschriften

Zum geänderten Bebauungsplan „Grimmisbühl“ der Gemeinde Kippenheim, Ortenaukreis, aufgestellt nach Maßgabe des geltenden Baugesetzbuchs (BauGB) der Baunutzungsverordnung (BauNVO), der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne, sowie die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung) vom 30.7.1991 (BGBL. I. S. 833) und der Landesbauordnung in der geltenden Fassung.

A) Planungsrechtliche Festsetzungen

Die Planungsrechtlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes „Grimmisbühl“, Schmieheim (1968) der Gemeinde Kippenheim, genehmigt am 17.12.1968, Satzung vom 03.12.1968, gelten weiterhin.

B) Bauordnungsrechtliche Festsetzungen (§ 111 LBO)

Der Buchstabe A (Rechtsgrundlagen) gilt weiterhin.

In B (Festsetzungen) wird § 11 (Einfriedigungen) ersatzlos gestrichen.

C) Nachrichtliche Übernahme

Die Satzungen der Gemeinde Kippenheim über die Wasserversorgung und die Entwässerung sind zu beachten.

Kippenheim, den 16. März 1998




Willi Mathis
Bürgermeister

Zugehörig zur Satzung vom

16. März 98

Offenburg, den 17. JULI 1998
Landratsamt Ortenaukreis



[Handwritten signature]

